

### **Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 (in der Fassung des 14. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 29. Juni 2016).**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 27 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aachen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Aachen im Internet vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung eines digitalisierten Dokuments auf der Homepage der Stadt Aachen unter **[www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen)** unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die erfolgte Bereitstellung wird unter Angabe der Internetadresse in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen (Stadtausgabe der Aachener Nachrichten und der Aachener Zeitung) nachrichtlich hingewiesen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 BekanntmVO).

(2) Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokuments mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original wird gewährleistet (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 Bekanntm VO).

(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).

(4) Soweit sondergesetzlich öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang vorgeschrieben sind, geschieht dies im Foyer des Verwaltungsgebäudes Bahnhofplatz („Schwarzes Brett“), Hackländerstr. 1, 52064 Aachen.

(5) Die Zeitdauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(6) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 LZG NRW ist eine Benachrichtigung im Foyer des städtischen Verwaltungsgebäudes Bahnhofplatz („Schwarzes Brett“), Hackländerstraße 1, 52064 Aachen, für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Parallel dazu wird die Benachrichtigung für denselben Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Aachen unter [www.aachen.de/bekanntmachungen](http://www.aachen.de/bekanntmachungen) im Internet bereitgestellt.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich (vgl. § gem. § 4 Abs. 4 BekanntmVO), so wird die Bekanntmachung, soweit

a) es die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet betrifft, durch eine öffentliche Bekanntmachung in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen vollzogen,

b) es den Hinweis auf die erfolgte Bereitstellung in den beiden Aachener Zeitungen betrifft, durch

Hinweis in einem Amtsblatt vollzogen, das die Stadt Aachen für diesen Zweck herausgibt und den Namen „Amtsblatt der Stadt Aachen“ trägt.

Das Amtsblatt wird nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in den Verwaltungsgebäuden

- Mozartstraße 2-10,
- Adalbertsteinweg 58,
- Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1,
- Am Marschierstor, Lagerhausstr. 20

und in den Bezirksämtern

- Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1,
- Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1,
- Aachen-Haaren, Alt-Haarener-Straße 139,
- Aachen-Kornelimünster und Walheim, Schulberg 20,
- Aachen-Laurensberg, Rathausstraße 12 und
- Aachen-Richterich, Roermonder Straße 559,

ausgehängt und ist in den vorgenannten Verwaltungsgebäuden und Bezirksämtern erhältlich.

Dieser 14. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende 14. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 15. 08. 2016

Der Oberbürgermeister

Philip p

**AZ/AN Nr. \_\_\_\_\_ vom 20.08.2016**